

Tarifbereich/Branche	Kautschukindustrie		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie (ADK) e.V., Hannover			
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hauptvorstand, Hannover			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für Betriebe der kautschuk- und kunststoffverarbeitenden Industrie sowie fachnahe Betriebe, die sich als Mitglied dem ADK oder seinen Mitgliedsverbänden angeschlossen haben. Dazu gehören auch deren selbständige oder unselbständige Hilfsbetriebe, Forschungsstellen, Verwaltungsstellen, Auslieferungslager und Verkaufsstellen.			
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.01.2000 – kündbar zum 31.12.2003			
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.06.2018 – kündbar zum 31.05.2020			
Anzahl der Entgeltgruppen: 13			
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein			
Höhe der monatlichen Entgelte			
01.06.2018	01.04.2019	01.01.2020	01.04.2020
Unterste Entgeltgruppe E1			
Tätigkeiten in der Eingliederungsphase, insbesondere von Schülern und Studenten, während der ersten 8 Wochen im Betrieb.			
1.644,71€	1.695,23€	1.722,35€	1.734,72€
E2			
Tätigkeiten einfacher Art, die nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.			
Stufe A			
1.995,84€	2.047,68€	2.080,32€	2.080,32€
Stufe B			
2.076,43€	2.139,53€	2.173,76€	2.183,04€
Stufe C			
2.104,17€	2.188,24€	2.223,25€	2.287,68€
Mittlere Entgeltgruppe E6			
Tätigkeiten in der Produktion, auch mit Wartungsarbeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die in einer Anlernzeit von in der Regel mehr als sechs Monaten und/oder einer fachbezogenen Berufsausbildung erworben werden.			
Tätigkeiten insbesondere in Verwaltung und Labor, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene zweijährige fachbezogene Berufsausbildung erworben werden.			
Stufe A			
2.311,68€	2.372,16€	2.410,56€	2.410,56
Stufe B			
2.408,85€	2.481,78€	2.521,49€	2.532,48€
Stufe C			
2.439,03€	2.536,48€	2.577,06€	2.649,60€

01.06.2018	01.04.2019	01.01.2020	01.04.2020
E7			
Tätigkeiten im Servicebereich und im Zeitentgelt, deren Ablauf und Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene, mindestens 3jährige Berufsausbildung in einem fachbezogenen Ausbildungsberuf erworben werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine fachbezogene mehrjährige Berufserfahrung erworben werden.			
Stufe A			
2.580,51€	2.663,22€	2.705,83€	2.732,16€
Stufe B			
2.672,30€	2.767,83€	2.812,12€	2.861,76€
Stufe C			
2.765,59€	2.870,98€	2.916,92€	2.986,56€
Höchste Entgeltgruppe E13			
Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die üblicherweise durch einen Hochschulabschluss (Master oder Dipl.-Ing., Dipl.-Chem. etc.) erworben werden.			
Stufe A			
4.838,60€	4.999,15€	5.079,14€	5.139,84€
Stufe B			
4.945,75€	5.109,86€	5.191,62€	5.256,96€
Die Anforderungsmerkmale der Stufen A, B und C werden von den Betriebsparteien festgelegt, auch unterschiedlich für die einzelnen Entgeltgruppen. Als Kriterien kommen in erster Linie die unterschiedlichen Entgeltgrundsätze „leitungsbezogenes Entgelt“ oder „Zeitentgelt“ sowie Leistungsunterschiede in Betracht. Ferner können z.B. Betriebs- und Gruppenzugehörigkeit, Lebensalter und Erfahrung berücksichtigt werden.			
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung			
	01.06.2018	01.04.2020	
im 1. Ausbildungsjahr	831,00€	854,00€	
im 2. Ausbildungsjahr	891,00€	922,00€	
im 3. Ausbildungsjahr	939,00€	974,00€	
im 4. Ausbildungsjahr	978,00€	1.018,00€	
Wöchentliche Regelarbeitszeit			
39 Stunden			
Urlaubsdauer			
30 Urlaubstage			
zusätzliches Urlaubsgeld			
Für alle Arbeitnehmer beträgt das zusätzliche Urlaubsgeld je tariflichen Urlaubstag 17,90€ , ab dem Jahr 2015 20,00€, ab dem 2016 21,00€. Teilzeitbeschäftigte erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zu der tariflich vereinbarten Arbeitszeit.			
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)			
Die Jahresleistungsprämie errechnet sich für gewerbliche Arbeitnehmer aus <ul style="list-style-type: none"> • der vertraglichen Wochenarbeitszeit multipliziert mit 			

- dem Faktor 4,35 (durchschnittliche Jahreswochenarbeitszeit pro Monat) multipliziert mit
- dem im Oktober geltenden tariflichen Grundentgelt je Stunde. Durch Betriebsvereinbarung kann ein anderer, auch erweiterter Berechnungszeitraum zugrunde gelegt werden.

Die Jahresleistungsprämie für Angestellte entspricht dem im Oktober bzw. im geänderten Berechnungszeitraum geltenden tariflichen Grundentgelt. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Jahresleistungsprämie in dem Verhältnis gekürzt, in dem ihre vertragliche Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit steht. Auszubildende im **1. Ausbildungsjahr** erhalten eine Jahresleistungsprämie in Höhe von **10%**. Auszubildende im **2.**

Ausbildungsjahr erhalten eine Jahresleistungsprämie in Höhe von **50%** ihrer monatlichen Ausbildungsvergütung, Auszubildende im **3. und im 4. Ausbildungsjahr** erhalten eine Jahresleistungsprämie in Höhe einer **vollen monatlichen**

Ausbildungsvergütung. Arbeitnehmer, die in dem der Auszahlung vorhergehenden Kalenderjahr im Betrieb das Arbeitsverhältnis begonnen haben, erhalten 50% eines tariflichen Monatsentgelts. Arbeitnehmer, die im laufenden Kalenderjahr im Betrieb das Arbeitsverhältnis begonnen haben, erhalten bei

Eintritt im 1. Quartal	25% eines tariflichen Monatsentgelts,
Eintritt im 2. Quartal	15% eines tariflichen Monatsentgelts,
Eintritt im 3. Quartal	5% eines tariflichen Monatsentgelts.

Vermögenswirksame Leistung

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer und Auszubildende (Berechtigte) haben Anspruch auf eine kalenderjährliche Einmalzahlung, wahlweise in Form von:

- **monatliche vermögenswirksame Leistungen** von **20,00€** oder
- **jährliche Altersvorsorge** von **240,00€**, sofern der Arbeitgeber eine betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlungen anbietet.

Auszubildende und befristet Beschäftigte können aus dem Kreis der Berechtigten bei Entgeltumwandlung durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder durch Satzung einer Pensionskasse oder einer Unterstützungskasse ausgenommen werden. Bietet der Arbeitgeber eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung über eine bereits bestehende betriebliche Pensionskasse oder Unterstützungskasse an, sind für den berechtigten Personenkreis die Satzungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung maßgebend. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Leistungen anteilig im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.